



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

1. Capitel.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

---

## I. Abschnitt.

Allgemeine Ideen über das Leib- und Guts-  
eigenthum und die daraus fließenden Rechte  
und Pflichten.

### I. Capitel.

Statt der Einleitung.

**E**in Vorurtheils- freyer und unbefangener Sach-  
kenner wird es mir wohl auf mein Wort  
glauben, daß bey dem Entwurfe dieses, für den  
Vaterlands- Freund und mitunter auch für an-  
dere <sup>a)</sup> Interesse habenden, Werks viele Mühe  
hat

---

a) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich bey dieser  
Idee von mir selbst ausgegangen bin. So sehr  
es mir Freude machte, über einen ger. einnähs-  
gen Gegenstand, worüber ich selbst nachdachte,  
eine herausgekommene Schrift zu lesen, worinn  
sich mir neue Ansichten öfneten, und wodurch  
ich auf unbekante Quellen hingeführt wurde;  
so gewiß bin ich auch überzeugt, daß wenigstens  
manche Bemerkungen und Notizen in meiner  
Schrift vorkommen, welche, mehr oder weni-  
ger, dem Liebhaber des Studiums der Verfas-  
sung einzelner Länder nicht unwillkommen seyn  
werden.

hat angewendet werden müssen, um es nur einigermaßen vollständig liefern zu können. So sehr sich auch das hiesige Land durch eine weise Gesetzgebung und durch manche Policey-Einrichtungen vor andern auszeichnet, so ist es doch nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht möglich, daß nicht Gegenstände übrig seyn sollten, bey deren Beurtheilung auf Gewohnheitsrechte und Observanzen, oder auf gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen recurrirt werden müsse. Dieß ist nicht bloß hier im Lande, sondern auch in andern Ländern der Fall. Die Geschichte des Tages giebt den Belag zu dieser Wahrheit und die Köpfe erster Größe haben immer noch Spielraum genug, zum Entwurfe eines vollständigen Gesetzbuchs ganz annehmliche Beyträge zu liefern.

Ich hätte freylich gewünscht, bey der Herausgabe dieses Werks den weisen Rath des Horaz — nonum prematur in annum — beachten zu können, um alsdann über manches noch eine bestimmte Gesetzgebung, vielleicht eine neue Meyerverordnung in der Gestalt der, über die Gemeinschaft der Güter, die ihrem Verfasser in den vaterländischen Annalen ein bleibendes Denkmahl zurückläßt, zu benutzen; allein der Wunsch meiner Freunde, der gesammelte Vorrath von Materialien und das Hinschauen auf mögliche Hindernisse in der fernen Zukunft, wodurch vielleicht das ganze Unternehmen hätte unterbleiben müssen, haben mich zum Gegentheile bestimmt und ich gehe also nun zur Sache selbst über.